

Verfahrenseffizienz - Nachtrag zur Organisationsverordnung

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019
	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>133.11</u> (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
Art. 33 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin ¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung. ² Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin: a. leitet das Departement, gibt die Ziele vor und setzt die Prioritäten; b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf die unterstellten Amtsstellen sowie Angestellten; c. legt im Rahmen der Gesetzgebung die nähere Organisation des Departements fest; d. informiert den Regierungsrat rechtzeitig über wichtige Vorgänge im Departement und bereitet die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vor; d1. kann anstelle des Regierungsrats vorsorgliche Massnahmen und bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage Prozessentscheide (Abschreibung, Nichteintreten) treffen; e. trifft die departementalen Entscheide;	d1. kann anstelle des Regierungsrats <u>Regierungsrates</u> vorsorgliche Massnahmen und bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage Prozessentscheide (Abschreibung, Nichteintreten) treffen;

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019
f. beurteilt die Leistungen und überwacht die Zielerreichung der unterstellten Ämter sowie zugewiesenen Anstalten. ³ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin verfügt innerhalb des Departements grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte. ⁴ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann den Departementssekretär oder die Departementssekretärin beziehungsweise die Amtsleiter oder Amtsleiterinnen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: